

SATZUNG
DER
"HERTZIG-STIFTUNG"

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Hertzig-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Reinbek.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1)

Der jährliche Reinerlös des Stiftungsvermögens soll ausschließlich den Kindern der Reinbeker Grundschulen, der Amalie-Sieveking-Schule sowie der Gemeinschaftsschule, die die Flex-Klassen (bzw. gleichartige Klassen mit evtl. künftig nur anderer Bezeichnung) besuchen, zugute kommen. In erster Linie soll mit Hilfe des Erlöses das jährliche Vogelschießen dieser Schulen oder eine diesem gleichkommende Veranstaltung ausgestaltet werden.

(2)

Sollte die Erfüllung dieses Zweckes generell oder von Fall zu Fall unmöglich sein, so soll es dem Vorstand der Stiftung überlassen bleiben, ob er andere Veranstaltungen dieser Schulen (Ausflüge, Weihnachtsfeiern u. dgl.) mit dem Ertrag der Stiftung fördern will.

(3)

Die Zuwendungen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur mit der Maßgabe vergeben werden, dass die Kinder der Reinbeker Grund- und Hauptschulen sowie der Amalie-Sieveking-Schule einmal im Jahr am Grabe der Stifter ein Kranzgebilde niederlegen.

(4)

Wenn die Mittel es erlauben, können auch sogenannte "verschämte Arme", deren Einkommen nicht über dem jeweiligen Sozialhilfe-Richtsatz liegt, in der Weise bedacht werden, dass ihnen finanzielle Unterstützung zur Überwindung besonderer Notlagen gewährt wird.

(5)

Für andere als die o.a. satzungsmäßig begünstigten Zwecke dürfen die aus dem Vermögen der Stiftung anfallenden Erträge nicht verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1)

Das Vermögen der Hertzig-Stiftung besteht aus Grundbesitz und Wertpapieren.

(2)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Die Erträge können bis zu $\frac{3}{4}$ für die Erfüllung des Stiftungszwecks ausgeschüttet werden.

(3)

Die Grundstücke sind von der Stiftung ordnungsgemäß zu unterhalten, wobei eine Belastung nur erfolgen soll, wenn sie zur Wertverbesserung beiträgt.

(4)

Muss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein Grundstück veräußert werden, so ist aus dem Erlös annähernd gleichwertiger Grundbesitz zu erwerben. Die Anlage des Erlöses kann auch in Wertpapieren erfolgen.

§ 4

Organ der Stiftung

(1)

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2)

Er besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Reinbek als ständigem Vorsitzenden, dem jeweiligen Direktor des für die Stadt Reinbek zuständigen Amtsgerichtes als stellvertretendem Vorsitzenden und den jeweiligen Schulleitungen der Grundschulen, der Amalie-Sieveling-Schule sowie der Koordinatorin / dem Koordinator für die Flex-Klassen (bzw. gleichartige Klassen mit evtl. künftig nur anderer Bezeichnung) der Gemeinschaftsschule. Die Mitglieder des Vorstandes können sich vertreten lassen.

(3)

Sollte eine der in Abs. 2 genannten Personen es ablehnen, ehrenamtlich für die Stiftung tätig zu werden, so soll das für die Stadt Reinbek zuständige Amtsgericht eine gewissenhafte und geschäftsgewandte Persönlichkeit an seiner Stelle ernennen. Falls das Amtsgericht dies ablehnen sollte, bestimmt die für die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht zuständige Behörde eine entsprechende Persönlichkeit zum Mitglied des Stiftungsvorstandes.

(4)

Unter der Voraussetzung des § 13 des Stiftungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 26. Mai 1999 (GVBl. Schl.-H. S. 130) können die Mitglieder des Vorstandes von der für die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen und andere Personen zum Mitglied des Vorstandes bestimmt werden.

(5)

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Für die Geschäfte, die für die Stiftung wirtschaftlich nicht von Bedeutung sind (§ 7), ist der Vorsitzende zuständig.

(2)

Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Durchführung der ihm nach dem Landesstiftungsgesetz obliegenden Aufgaben,
2. Festsetzung des Haushaltsplanes,
3. Überwachung des Stiftungsvermögens,
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 6

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich unter der Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Ein anderes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich zu dem Bescheid erklären.

(3)

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Beschlüsse sind in zeitlicher Reihenfolge zu sammeln und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes dauernd aufzubewahren.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich bei Geschäften, die für die Stiftung wirtschaftlich nicht von Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), wenn ihr Wert den Betrag von 5.100 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, nicht übersteigt. Im Übrigen wird die Stiftung durch den Vorsitzenden - bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter - und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9**Satzungsänderung**

(1)

Die Satzung darf nur dann geändert werden, wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert wird oder dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2)

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10**Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung
der Stiftung mit einer anderen**

Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen zu einer neuen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 11**Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Reinbek mit der Maßgabe, es für den in § 2 der Satzung genannten Zweck zu verwenden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Auch im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Reinbek mit der vorgenannten Maßgabe.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2009 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz wurde erteilt.

Reinbek, den . 05.2012

Hertzig-Stiftung
Der Vorstand

Bärendorf
Vorsitzender